

BGer 4C.214/2000 vom 27. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.214_2000

FR: TF 4C.214/2000 du 27 octobre 2000

IT: TF 4C.214/2000 del 27 ottobre 2000

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 2

Die Berufungsschrift enthält keinen materiellen Antrag, wie er nach Art. 55 Abs. 1 lit. b OG erforderlich ist. Der blosserückweisungsantrag genügt indessen, weil das Bundesgericht, sollte es die Rechtsauffassung des Beklagten für begründet erachten, kein Sachurteil fällen könnte, sondern die Streitsache zur Abklärung des Umfangs der zur Verrechnung gestellten Forderung an die Vorinstanz zurückweisen müsste (BGE 125 III 412 E. 1b S. 414; 106 II 201 E. 1 S. 203 mit Hinweisen).

E. 3

a) Der Beklagte anerkennt in der Berufung, dass er mit der Aktiengesellschaft eine einfache Gesellschaft gebildet hat. Unbestritten ist ebenfalls, dass an den Forderungen, welche die einfache Gesellschaft erwirbt, beide Gesellschafter zu gesamter Hand berechtigt sind, sie also grundsätzlich nur gemeinsam durchsetzen können. Dennoch ist der Beklagte der Ansicht, gegen die Klägerin ohne Mitwirkung der Aktiengesellschaft eine Schadenersatzklage anheben zu können, da die Klägerin im Zusammenwirken mit der Aktiengesellschaft dem Beklagten persönlich einen Schaden zugefügt habe. Für diesen Schaden haften nach Ansicht des Beklagten sowohl die Klägerin als auch die Aktiengesellschaft aus Vertrag. b) Zudem sei es rechtsmissbräuchlich, wenn die Klägerin die Aktivlegitimation des Beklagten zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruches bestreite, zumal sie ihm den Schaden zusammen mit der Mitgesellschafterin zugefügt habe.

E. 4

a) Die erste Voraussetzung einer Verrechnung ist das Bestehen zweier Forderungen zwischen denselben Personen (von Tuhr/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, 3. Aufl., Zürich 1974, S. 191). Der Beklagte leitet seine Schadenersatzforderung aus verschiedenen Verstössen gegen Bestimmungen des zwischen der Klägerin und der einfachen Gesellschaft abgeschlossenen Darlehensvertrages ab. Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag, auch allfällige vertragliche Schadenersatzansprüche, stehen daher den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu (Art. 544 OR). Der Beklagte persönlich war nicht Partei dieses Vertrages. Schuldner der Forderung, die der Beklagte durch Verrechnung zu tilgen gedenkt, ist jedoch unbestrittenermassen der Beklagte persönlich und nicht die einfache Gesellschaft. Gemäss Art. 573 Abs. 2 OR kann ein Gesellschafter eine persönliche Schuld nicht mit einer Forderung verrechnen, welche der Gesellschaft zusteht. Diese für die Kollektivgesellschaft aufgestellte Bestimmung gilt analog auch für die einfache Gesellschaft (82 II 48 E. 2 S. 55). Es fehlt bezüglich eines

vertraglichen Anspruches an der Gegenseitigkeit der Forderungen (von Tuhr/Escher a.a.O. S. 192; Aepli, Zürcher Kommentar N 35 zu Art. 120, mit Hinweisen). Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin ist diesbezüglich nicht ersichtlich. b) Soweit der Beklagte den Rechtsmissbrauch darin erblickt, dass die Klägerin auf einer Streitgenossenschaft mit der Aktiengesellschaft besteht, geht der Einwand an der Sache vorbei. Selbst wenn man mit Blick auf die vom Beklagten behauptete Komplizenschaft zwischen der Klägerin und der Aktiengesellschaft vom Erfordernis einer Streitgenossenschaft absehen wollte, änderte dies nichts an der Berechtigung an der Forderung. Es hätte lediglich zur Konsequenz, dass der Beklagte im Alleingang Zahlung an die einfache Gesellschaft verlangen könnte. Solange ihm die Forderung nicht gemäss Art. 164 OR abgetreten wird, ist die Gegenseitigkeit der Forderungen nicht gegeben und eine Verrechnung unzulässig. Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.